



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Julia Meier
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4315
Telefax 09602 7997 4315
E-Mail jmeier@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/28-245

09602 79 0

26.10.2022

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG);
Ökologischer Ausbau (Renaturierung) des Eichelbaches in zwei Abschnitten im Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 897, 1764/1, 1762, 1759/1763 (Abschnitt 1) und Fl.Nrn. 884/1, 890, 890/1, 893, 894, 897, 888, 489, 898 (Abschnitt 2) der Gemarkung Kohlberg durch den Markt Kohlberg, Marktplatz 1, 92702 Kohlberg**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Ökologischer Ausbau (Renaturierung) des Eichelbaches in zwei Abschnitten im Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 897, 1764/1, 1762, 1759/1763 (Abschnitt 1) und Fl.Nrn. 884/1, 890, 890/1, 893, 894, 897, 888, 489, 898 (Abschnitt 2) der Gemarkung Kohlberg

Vorhabensträger: Markt Kohlberg, Marktplatz 1, 92702 Kohlberg

Der Markt Kohlberg hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Planunterlagen für den ökologischen Ausbau des Eichelbachs in Kohlberg (2 Abschnitte) eingereicht und hierfür eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Website

www.neustadt.de



Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen

Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Der Markt Kohlberg beabsichtigt mit der beantragten Gewässerrenaturierung den Eichelbach in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Mit den Umgestaltungsmaßnahmen werden deutlich naturnähere Fließgewässerstrecken des Eichelbachs geschaffen, um die Lebensbedingungen für Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten zu verbessern. Neben den Umgestaltungsmaßnahmen an dem Fließgewässer selbst soll außerdem eine naturnähere Ausprägung der angrenzenden Uferbereiche (Abschnitt 1 Kläranlage) und eine Reaktivierung der Aue (Abschnitt 2 Südwesten) erfolgen.

Die geplante ökologische Gewässerausbaumaßnahme liegt im Gebiet des Marktes Kohlberg und umfasst zwei Abschnitte. Der Abschnitt 1 umfasst einen ca. 185 m langen Abschnitt unmittelbar unterhalb der Kläranlage Kohlberg bzw. der Einmündung des Klingebachs. Der Abschnitt 2 umfasst einen ca. 480 m langen Bereich oberhalb Kohlberg; der derzeitige Bach verläuft hier entlang der Straße und soll in den angrenzenden Feuchtwald zurückverlegt werden, wo er ursprünglich verlief.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Dieses Neuvorhaben ist in Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstiges Vorhaben mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfungen in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. befinden sich im Bereich des Vorhabens keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, keine Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG und keine Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziff. 2.3.8, 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG).

Das geplante Vorhaben befindet sich im faktischen Überschwemmungsgebiet des Eichelbaches, einem Gewässer III. Ordnung (Ziff. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Da diese besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist im Hinblick darauf gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Der Amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. teilte dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab diesbezüglich mit, dass nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes die Hochwassersituation durch den geplanten kleinräumigen Gewässerausbau und der damit verbundenen Schaffung eines mäandrierenden Gewässerlaufs verbessert wird. Das natürliche Abflussverhalten des Eichelbaches wird verbessert und nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach dem WHG und sonstige seitens des Wasserwirtschaftsamtes Wei-

den i.d.OPf. im wasserrechtlichen Verfahren zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften werden erfüllt.

Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Vorhaben umweltverträglich. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG kann verzichtet werden.

Das Bauamt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab teilte mit, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der Ziff. 2.3.10 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Laut Bauamt stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kohlberg die betreffenden Flächen für Landwirtschaft bzw. Grünflächen dar. Ein Konflikt mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde ist daher nicht erkennbar. Die geplante Renaturierung kann aus Sicht des Bauamtes zur Umsetzung des in § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) festgelegten Ziels, des Schutzes von Freiflächen sowie der Entwicklung eines ökologischen Freiraumverbundsystems, beitragen.

Aus baurechtlicher Sicht wird daher eine UVP nicht für erforderlich erachtet.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab teilte mit, dass das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ liegt (Prüfung der Ziff. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Maßnahme wird aus Sicht des Naturschutzes begrüßt und erhöht auf vielfältige Weise die Bedeutung des Eichelbaches und seines Umfeldes als Lebensraum für zahlreiche an Gewässer und deren Randstrukturen gebundenen Pflanzen, Tiere und Ökosysteme; das Vorhaben dient der ökologischen Vernetzung, der Erhöhung der Biodiversität und der Verbesserung der Gewässerqualität sowie durch Strukturanreicherung auch der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben daher zu; die Maßnahme wurde in mehreren Besprechungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Da, wie oben geschildert, zahlreiche positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgehen, ist eine UVP von Seiten der Untere Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Das Einvernehmen nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ wurde durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.

Auch die Fachberatung für Fischerei des Bezirks OPf. teilte dem Landratsamt mit, dass aus fischereifachlicher Sicht durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird für nicht notwendig erachtet.

Dem entsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht eingeholt werden.

Neustadt an der Waldnaab, den 26.10.2022
Landratsamt



Constanze Schmucker
Oberregierungsrätin